



### **Gemeinderatsbeschlüsse vom 4. September 2017**

- 1 Die Weisung 98/2017 der Sozialbehörde, Fachstelle Sucht des Zweckverbandes Soziale Dienste Bezirk Uster, wiederkehrender Beitrag, wird mit 30:0 Stimmen angenommen.
- 2 Der Bericht und Antrag des Stadtrats zum Postulat 575/2016 von Richard Sägesser (FDP), Konkretisierung Schulraumstrategie für Uster, wird mit 31:0 Stimmen angenommen.
- 3 Der Antrag 55/2015 des Stadtrats, Öffentlicher Gestaltungsplan "Park am Aabach", Uster, Festsetzung, wird geändert und mit 22:10 Stimmen angenommen.
- 4 Die Motion 598/2017 von Paul Stopper (BPU), Ausarbeitung eines Projektes mit Kostenvoranschlag zur Vergrößerung des Foyers des Stadthofsaales, wird mit 2:26 Stimmen abgelehnt.
- 5 Das Postulat 602/2017 von Claudia Wyssen (SP), Sicherheit und Beleuchtung der Velowege in der Nacht/in Dunkelheit, wird mit 15:17 Stimmen abgelehnt.

### Fakultatives Referendum, Stimmrechtsrekurs und Gemeindebeschwerde

Das Begehren um Anordnung einer Gemeindeabstimmung über die Beschlüsse gemäss Ziffern 1 und 3 kann gestützt auf Art. 13 Abs. 1 lit. b und c Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 Gemeindegesetz (GG) innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich beim Stadtrat eingereicht werden (fakultatives Referendum).

Gegen die Beschlüsse kann gestützt auf § 151a Gemeindegesetz wegen Verletzung der politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, erhoben werden (Stimmrechtsrekurs).

Gegen den Beschluss gemäss Ziffer 1 kann gestützt auf § 151 Gemeindegesetz innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat Uster erhoben werden (Gemeindebeschwerde).

Gegen den Beschluss gemäss Ziffer 3 ist eine Beschwerde gestützt auf § 151 Gemeindegesetz (Gemeindebeschwerde) bzw. ein Rekurs gestützt auf § 332a Planungs- und Baugesetz (PBG) erst möglich, wenn der Festsetzungsbeschluss des Gemeinderats zusammen mit dem Genehmigungsentscheid der Baudirektion des Kanton Zürich veröffentlicht und aufgelegt worden ist (§ 5 Abs. 3 PBG).

Die Rekurs- oder Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Der vollständige Wortlaut der Beschlüsse kann auf Voranmeldung unter [parlament@uster.ch](mailto:parlament@uster.ch) beim Sekretariat des Gemeinderats Uster eingesehen werden.

GEMEINDERAT USTER  
Präsident Balthasar Thalmann  
Sekretär Daniel Reuter

Ämtliche Publikation am Mittwoch, 13. September 2017.